

Zu den klagbaren Beleidigungen gehören 1) die meisten Arten des Betruges, 2) Diebstahl und Raub, 3) unrechtmäßig verübte Gewalt an dem Leibe eines Andern, Todtschlag, Mord und Nothgüchrigung, 4) alle unrechtmäßige Gewalt an den Gütern des Andern, als Mordbrenneren, Verderbung der Saat, u. s. w. 5) alle unrechtmäßige Abweichung von der gegebenen Zusage, 6) die Kränkung des ehelichen Namens, 7) endlich wird die Obrigkeit auf eine klagbare Weise jedesmal beleidigt, wenn man ihre Befehle übertritt, gesetzt auch, daß keine einzelne Person insbesondere dadurch beleidigt würde. Sie hält, solche Verbrechen zu erfahren, Fiscale und Polizeybediente.

g) Von Gerichten und Strafen.

Tab. XXXIV.

Die höchste Obrigkeit (sie sey ein Monarch oder eine regierende Gesellschaft) setzt an verschiedenen Orten Richter, welche urtheilen sollen, was, den Befehlen gemäß, Einer von dem Andern zu fordern habe, ob Jemand, der angeklagt ist, ein Uebertreter der Befehle sey, und welche Strafe der Schuldige leiden müsse. Auf dem ersten Vierschel wird eine Gerichtsstube vorgestellt. Dort in und auf jenem Schranken, oder in dem Gerichtesarchiv, liegen alte und neue Verordnungen der Obrigkeit, und andre Schriften von mancherley Art, vornehmlich Akten von vorigen Gerichtshandlungen. Am Tische sitzen drey Richter, wo-